



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

**7 U 52/06**

324 O 915/05

Verkündet am:

10. Oktober 2006

Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin/ter der  
Geschäftsstelle

**In dem Rechtsstreit**

**F..... AG F..... A..... S..... W.....**

vertreten durch den Vorstand Dr. W..... B....., Prof. Dr. M.....

S....., Dr. S..... S..... und H..... M...

- Antragstellerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

**g e g e n**

**W..... AG**

vertreten durch den Vorstand G..... W.....

- Antragsgegnerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch die Richter

Dr. Raben,

Lemcke,

Meyer

nach der am 10. Oktober 2006 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Antragsgegnerin gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 24. Januar 2006, wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Gründe gemäß §§ 540 Abs. 1 und 2, 313a ZPO:

Zu Recht und mit zutreffenden Gründen, denen der Senat folgt und auf deren Inhalt demgemäß zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen wird, hat das Landgericht die mit der einstweiligen Verfügung vom 6. Dezember 2005 ausgesprochenen Verbote bestätigt. Lediglich ergänzend ist im Hinblick auf die Ausführungen der Antragsgegnerin im Berufungsverfahren folgendes auszuführen:

Auch nach Auffassung des Senats handelt es sich bei den Äußerungen der Vorwürfe „Lüge“, „Täuschung“ und „Vertuschung“ um Tatsachenbehauptungen und nicht um Meinungsäußerungen. Bei der Aussage, dass jemand über bestimmte Ereignisse die Unwahrheit sagt oder andere über die wahren Ereignisse täuscht, handelt es sich entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin um eine Tatsachenbehauptung, da sie auf ihre Richtigkeit hin objektiv, d.h. mit den Mitteln der Beweiserhebung, überprüfbar ist. Gleiches gilt für den Vorwurf der „Korruption“, den der Senat – abweichend vom Landgericht – ebenfalls als Tatsachenbehauptung einordnet. Diese Aussage, die in allen vier verbotenen Passagen enthalten ist, kann der durchschnittliche Leser, auf dessen Verständnis abzustellen ist, nur dahingehend verstehen, dass der Adressat des Vorwurfs andere bestochen habe. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ändert der Umstand, dass in den mehrere Seiten umfassenden Erstmitteilungen (Anl. As 1, As 2) an anderen Stellen auch Meinungsäußerungen der Antragsgegnerin enthalten sind, nichts an der rechtlichen Einordnung der erwähnten Aussagen. Entscheidend ist, dass die einzelnen Aussagen für sich genommen für den Leser den dargestellten Sachengehalt aufweisen.

Dem Landgericht ist darin zu folgen, dass die Vorwürfe der „Lüge“, „Täuschung“ und „Vertuschung“ als unwahr zu gelten haben, da die Antragsgegnerin entgegen der ihr obliegenden Glaubhaftmachungslast nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihre Behauptungen der Wahrheit entsprechen. Gleiches gilt für die Behauptung, dass die Antragstellerin Handlungen begangen habe, die den Vorwurf der Korruption erfüllen. Bereits das Landgericht hat dazu zutreffend ausgeführt, dass der Vortrag der Antragsgegnerin, dass der Antragstellerin von anderer Seite Korruption vorgeworfen worden

sei, nicht geeignet ist, die Wahrheit der Vorwürfe glaubhaft zu machen, sondern allenfalls Grundlage für die Äußerung eines entsprechenden Verdachts sein könnte.

Aber selbst wenn man der Auffassung der Antragsgegnerin folgte und die Vorwürfe der „Lüge“, „Täuschung“, „Vertuschung“ und „Korruption“ als Meinungsäußerungen qualifizierte, wären diese Äußerungen zu untersagen. Wie in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargestellt worden ist, sind Äußerungen, bei denen nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht, als unzulässige Schmähkritik anzusehen und als solche zu verbieten. Hiervon wäre vorliegend auszugehen, weil die Antragsgegnerin keine hinreichenden Anknüpfungspunkte, auf die die geäußerte Meinung gestützt werden könnte, glaubhaft gemacht hat. Dem Landgericht ist darin beizupflichten, dass die von der Antragsgegnerin dargelegten Umstände, dass die Antragstellerin bei ihrem Geschäftsvorhaben in Manila erhebliche Summen habe abschreiben müssen und dass der Antragstellerin von anderen Stellen Korruption vorgeworfen worden sei, nicht die genannten Formulierungen rechtfertigen würden. Diese gehen über eine gerechtfertigte Kritik an der Unternehmenspolitik der Antragstellerin, die durchaus scharf und überspitzt formuliert werden darf, weit hinaus. Entgegen dem Vorbringen der Antragsgegnerin sind auch dem Urteil des OLG Frankfurt vom 26. Januar 2006 (Anl. Ag 24) keine Anknüpfungspunkte zu entnehmen, die den Vorwurf der Lüge, Täuschung und Vertuschung rechtfertigen könnten. Wie das Landgericht zutreffend in seinem Urteil vom 18. August 2006 (Anl. As. 29, Seite 10) im Einzelnen ausgeführt hat, hat das OLG Frankfurt in seiner Entscheidung keine Feststellungen darüber getroffen, dass der Antragstellerin konkrete Informationen über die Rechtswidrigkeit der angestrebten Vertragsgestaltung nach philippinischem Recht vorgelegen hätten.

Auch die ebenfalls in den verbotenen Textpassagen enthaltenen Bewertungen „Vetternwirtschaft“, „Politkumpaneie“ und „Fraport-Übeltätern“ sind als Schmähkritik einzuordnen. Insoweit kann auf die Begründung des angefochtenen Urteils Bezug genommen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Raben

Lemcke

Meyer